

Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Diessenhofen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Themenbereich	Seite
I.	Grundsätze und Aufgaben	2
II.	Gemeindegewalt	2
III.	Gemeindeversammlung	3
IV.	Stadtrat	5
V.	Stadtpräsident ¹	6
VI.	Kommissionen, Verwaltung	7
VII.	Wahlbüro	7
VIII.	Rechnungsprüfungskommission	7
IX.	Rechtspflege	8
X.	Übergangsbestimmungen	8
XI.	Straf- und Schlussbestimmungen	8

Zur einfacheren Lesbarkeit gelten in der Gemeindeordnung die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

 $^{^{\}rm 1}$ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

I. Grundsätze und Aufgaben

¹ Die Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde) ist als politische Gemeinde des Stellung, Art. 1 Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie Autonomie umfasst die Gebiete der ehemaligen Ortsgemeinden Diessenhofen und Willisdorf. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei. ² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechts. ³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe.

- ⁴ Die Gemeinde kann, auch ausserhalb des Kantons, mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.
- Art. 2 ¹ Im Rahmen des Gesetzes stellt die Gemeinde die öffentliche Ordnung sicher Aufgaben und schützt vorab die Freiheit, die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Einwohner, der Familien sowie des Einzelnen.
 - ² Die Gemeinde fördert insbesondere:
 - 1. das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
 - 2. den öffentlichen Verkehr;
 - 3. eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
 - 4. die sportliche Betätigung.
 - ³ Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung. Als selbständige Betriebe führt sie die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen.
 - ⁴ Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen, des Ortsbildes sowie der Landschaft ein. Sie ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.
- Art. 3 ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Steuerhoheit, Abga-Bezug bestimmt das Gesetz. ben ² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.
- Art. 4 Die Gemeinde führt ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig aus- Finanzhaushalt geglichen.

II. Gemeindegewalt

Art. 5 Alle Gemeindegewalt geht von den Stimmberechtigten aus. Grundsatz

Art. 6 Die Organe der Gemeinde sind: Organe

- 1. die Stimmberechtigten;
- 2. die Behörden (Stadtrat und Stadtpräsident)²;
- 3. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
- 4. das Wahlbüro;
- 5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7 Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz. Stimm- und Wahlrecht

² geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeinde- Ausübung der versammlung aus.

1. die Gemeindeordnung und das Baureglement mit dem Zonenplan;

Rechte,

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Stadtrat Urnenwahl und den Stadtpräsident.3

Art. 9 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

Obligatorische Volksabstimmung

- 2. die Übernahme neuer, die Änderung der Rechtsform oder die Veräusserung der Werkbetriebe;
- 3. einmalige Bruttoinvestitionen (-ausgaben) oder Einnahmenausfälle über 3'000'000 Franken;
- 4. jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, Einnahmenausfälle oder Mehreinnahmen über 300'000 Franken:
- 5. Initiativen.
- Art. 10 Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reg- Initiative lementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.
- Art. 11 ¹ Die Initiative kommt zustande, wenn sie mindestens 100 Stimmberechtigte un- Zustandekommen, Form terschreiben. ² Die Initiative muss die Einheit der Materie und der Form wahren. Sie kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- **Art. 12** ¹ Die Initiative ist beim Stadtpräsidenten schriftlich anzumelden. Die Unterschrif- Verfahren tenlisten sind dem Stadtschreiber innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen. Der Stadtschreiber prüft zuhanden des Stadtrates, ob die Initiative zustande gekommen ist. Der Stadtrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative und befindet über deren Gültigkeit. Er veröffentlicht das Ergebnis. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.⁴

² Der Stadtrat schliesst seine Beratungen über die Initiative spätestens ein Jahr nach deren Einreichung ab. Eine gültige Initiative ist spätestens drei Monate nach dem behördlichen Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

- ³ Der Stadtrat stellt zur Initiative einen Antrag; er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.
- ⁴ Stellt der Stadtrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit entschieden hat. Der Initiative und dem Gegenvoranschlag kann nicht gleichzeitig zugestimmt werden.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht und des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss.
- Art. 13 Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Petition, Anfrage Beanstandungen in schriftlicher Form an den Stadtrat oder Stadtpräsidenten richten. Die Behörden antworten spätestens in sechs Monaten.⁵
- Art. 14 1 Rechtsetzende Erlasse müssen im amtlichen Publikationsorgan und an einem Amtliche Publikation öffentlich zugänglichen Anschlag bekannt gemacht werden.

³ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

⁴ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

⁵ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

III. Gemeindeversammlung

- **Art. 15** Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze na- Rechtssetzung mentlich über die Werkbetriebe, die Gebühren, die Erschliessung, den Handel mit Liegenschaften oder die Erfüllung weiterer Aufgaben.
- **Art. 16** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung das Wahlbüro, die Wahlen Rechnungsprüfungskommission und die Delegierten des Abwasserzweckverbandes.
- Art. 17 ¹ Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von den strategischen Entwick- Grundsätzliche lungszielen und beschliesst über Voranschlag sowie Rechnung der Gemeinde Aufgaben und ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest.
 ² Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, die über der Finanzbefugnis des Stadtrates liegen.
- Art. 18 ¹ Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht.

 ² Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über der Kompetenz des Zuständigkeit Stadtrates.

 ³ Sie beschliesst über Enteignungen, die Beteiligung an Unternehmen und Übertragung von Aufgaben an Dritte, die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaf
 - tragung von Aufgaben an Dritte, die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, insbesondere den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Stadtrates liegen.
- **Art. 19** Die Stimmberechtigten versammeln sich zur Gemeindeversammlung:

Einberufung

- 1. bis Ende Februar zur Voranschlagsgemeinde;
- 2. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;
- 3. auf besondere Einberufung des Stadtrates.
- Art. 20 ¹ Die Volkseingabe ist ein ausgearbeiteter Entwurf als Antrag auf einen Be- Volkseingabe schluss der Gemeindeversammlung oder eine allgemeine Anregung als Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussesentwurf über ein Geschäft der Gemeindeversammlung vorzulegen, das in ihre Zuständigkeit fällt. Sie kann sich auf ein schriftliches, begründetes Begehren beschränken.
 - ² Die Volkseingabe kommt zustande, wenn sie mindestens 100 Stimmberechtigte unterschreiben.
 - ³ Der Stadtrat beschliesst über das Zustandekommen der Volkseingabe und über deren Gültigkeit. Eine gültige Volkseingabe ist spätestens zwei Monate nach dem behördlichen Beschluss der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
 - ⁴ Der Stadtrat stellt zur Volkseingabe einen Antrag; er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.
- Art. 21 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt min- Einberufungsfrist, destens vierzehn Tage vorher durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Orientierung Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmausweise.

 ² Die Geschäfte sind durch den Stadtrat mit einer Botschaft oder mündlichem Bericht und Antrag vorzulegen.
- **Art. 22** Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die Traktanden vom Stadtrat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 23 ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Anträge zu nicht Stimmenden erheblich erklärt werden.

traktandierten Ge-

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den ^{schäften} Stadtrat; sie sind innert sieben Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art 24 An der Gemeindeversammlung können in der Gemeinde wohnhafte, schweizeri- Teilnahme Jusche Jugendliche ab 16 Jahren beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten.

aendlicher

Art. 25 Das Gesetz bestimmt das weitere Verfahren der Gemeindeversammlung.

Verfahren

IV. Stadtrat

Art. 26 Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und sechs Mit- Zusammengliedern. Er entscheidet als Kollegium. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.6 setzung

> Form der Sitzung

Art. 27 Die Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel nicht öffentlich. Abs. 2-4⁷)

Art. 28 ¹ Der Stadtrat vertritt die Gemeinde. Er bestimmt die Entwicklungsziele und die Zuständigkeit Mittel seiner Regierungspolitik.

² Er entscheidet über und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- 1. den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt;
- 2. den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Stadtrats-Verordnungen;
- 3. die Einberufung der Gemeindeversammlung mit Unterbreiten von Beschlussesentwürfen;
- 4. die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Entwurf des Voranschlages und dessen Vollzug;
- 5. die Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung;
- 6. Kontrolle und Steuerung einer ordnungsgemässen Haushaltführung und des Bezuges von Steuern und Abgaben;
- 7. die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;
- 8. die Vergabe von Arbeiten an Dritte;
- 9. die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen;
- 10.die Wahl des Stadtpräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der Kommissionen und Beauftragten⁸;
- 11.die Anstellungskompetenz und Regelung des Arbeitsverhältnisses des Gemeindepersonals9;
- 12. Grenzbereinigungen;
- 13.das Festlegen von Ort und Zeit des Aufstellens der Stimm- und Wahlurnen.
- 14.das Verleihen des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger. 10

⁶ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

⁷⁾ gestrichen gemäss Beschluss GV vom 22.04.05

geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

⁹ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

101

Art. 29 ¹ Der Stadtrat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vor- Finanzbefugnis gesehene, neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis zu 100'000 Franken pro Fall und über im Voranschlag nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis zu 20'000 Franken pro Fall. Der Stadtrat beschliesst über im Voranschlag nicht vorgesehene gebundene Ausgaben abschliessend. 11

- ² Er beschliesst über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu 200'000 Franken oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto. 12
- ³ Im Rahmen seiner Finanzbefugnis beschliesst er über Geschäfte nach Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- ⁴ Die Finanzbefugnisse des Stadtrates werden der Teuerung angepasst. ¹³
- Art. 30 1 Der Stadtrat verhandelt auf Einladung des Stadtpräsidenten oder auf Antrag Einberufung, von drei Mitgliedern. 14

Abstimmung

- ² Die Beschlüsse des Stadtrates bedürfen der Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Vorsitzenden.
- ³ Einfache oder unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
- Art. 31 Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Stadt- Dringende Geschäfte präsident. Er orientiert den Stadtrat darüber an der nächsten Sitzung. 15
- Art. 32 Die Mitglieder des Stadtrates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn Ausstand sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- Art. 33 Dem Stadtrat dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie Verwandte Unvereinbarkeit und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.
- Art. 34 Die Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, haben Rücktritte dies mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat.
- Art. 35 ¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, soweit nicht Information, überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Amtsgeheimnis

- ² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- ³ Der Stadtrat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentli-
- ⁴ Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte nach dem Gesetz an das Amtsgeheimnis gebunden.

¹¹ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

¹² geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

¹³ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

¹⁴ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

¹⁵ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

V. Stadtpräsident¹⁶

Art. 36 ¹ Der Stadtpräsident entscheidet als Einzelbehörde in Vollzugs- und Verwal- Einzelbehörde tungsangelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ der Gemeinde bestimmt ist. 17

² Er kann Aufgaben, die nicht ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen, an Mitglieder des Stadtrates oder die Verwaltung delegieren.

Er beschliesst unter Orientierung des Stadtrates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu 10'000 Franken, gesamthaft jedoch bis höchstens 80'000 Franken jährlich, und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 3000 Franken. 18

Art. 37 1 Der Stadtpräsident leitet die einzelnen Verwaltungsabteilungen und Amtsstel- Weitere len, das Bauamt und die Werkbetriebe. Er beaufsichtigt das Finanz-, Rechnungs- Zuständigkeit und Steuerwesen. 19

² Er kontrolliert die Arbeiten Dritter für die Gemeinde, prüft die Rechnungen und weist sie zur Zahlung an.

³ Er verwaltet die Liegenschaften der Gemeinde.

⁴ Er bereitet die Gemeindeversammlungen und die Stadtratssitzungen vor und leitet sie. Für die Stadtratssitzungen legt er Geschäfte und Termine fest.

Art. 38 Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Stadtpräsidenten bestimmt der Arbeitsverhältnis Stadtrat.20

VI. Kommissionen, Verwaltung

Art. 39 1 Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Vollzugsdelegation, Stadtrat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen Kommissionen, oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

Beauftragte

² Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.

³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.

Art. 40 ¹ Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stadtschreiber Stimme und Antragsrecht teil und führt das Protokoll.

² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³Er führt den Schriftverkehr und verwaltet die Registratur und das Archiv.

⁴ Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Stadtrates oder die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

- Art. 41 Der Kassier führt die Buchhaltung und die Kasse, betreibt das Steuerinkasso und Kassier erstellt die Jahresrechnung.
- Der Stadtrat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Weitere Verwaltungsabteilungen Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.

¹⁶ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

¹⁸ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

¹⁹ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtamman zu Stadtpräsident

²⁰ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtamman zu Stadtpräsident

101

Art. 43 ¹ Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals wird gemäss Art. 28³ Ziff.11 ge- Gemeindepersonal regelt. Soweit keine kantonale oder keine Regelung des Stadtrates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss. ² Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.²¹

VII. Wahlbüro

Art. 44 ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich: dem Stadtpräsidenten als Präsidenten²²; dem Stadtschreiber als Aktuar; sieben weiteren Mitgliedern und drei Suppleanten.

Zusammensetzung

VII. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 45 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Supp- Zusammensetzung leanten.
- **Art. 46** ¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen Aufgaben, in der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist be- Berichterstattung fugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.

- ² Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.
- Art. 47 Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie dem Stadtrat beantragen, die Externe Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle Revisionsstelle prüfen zu lassen.
- Art. 48 Die entsprechenden Bestimmungen für den Stadtrat gelten analog auch für das Unvereinbarkeit, Rücktritte Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission.

IX. Rechtspflege

- Art. 49 ¹ Gegen Entscheide des Stadtpräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz Rekurs mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Rekurs erheben.23
 - ² Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen:
 - 1. allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane;
 - 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Stadtrates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind.
 - ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Art. 50 Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht bestimmt das Verfahren.

Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen, Fristen, Rügepflicht

²¹ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

²² geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtpräsident

²³ geändert gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019 – Stadtammann zu Stadtdpräsident

X. Übergangsbestimmungen

Art. 51 ...²⁴

Art. 52 ...²⁵

Art. 53 ...²⁶

XI. Straf- und Schlussbestimmungen

- **Art. 54** Der Stadtrat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Ge- Bussen setz mit Busse bestrafen.
- **Art. 55** Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Inkrafttreten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7.05.1999.

Der Gemeinde- und Stadtammann

Der Gemeinde- und Stadtschreiber

Walter Sommer

René Plüss

Vom Regierungsrat genehmigt am 05.10.1999.

Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 15.11.2019 genehmigt und per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Der Stadtpräsident Markus Birk Die Stadtschreiberin

Sabrina Gohl

Vom Regierungsrat genehmigt am 03.03.2020 mit RRB Nr. 112..

²⁴ aufgehoben gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

²⁵ aufgehoben gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019

²⁶ aufgehoben gemäss Beschluss GV vom 15.11.2019